

- 1 BvR 1811/03 -

Eingegangen

08. Okt. 2003

Rechtsanwalt Riechwald

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

S S ,
fg,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Rudolf Riechwald,
Franz-Joseph-Straße 9, 80801 München -

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2003 - BVerwG 3 B 21.03 -,
- b) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs vom 30. September 2002 - 21 B 99.3605 -,
- c) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 20. Oktober 1999 - Au 4 K 98.872 -,

2. mittelbar gegen

Art. 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 35 BayHeilberufe-Kammergesetz (BayHKaG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung vom 11. Oktober 1998 (WO) - Deutsches Ärzteblatt 1999 Nr. 7, S. 353

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richterin Jaeger

und die Richter Hömig,

Bryde

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) am 30. September 2003 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Rechte angezeigt. Für eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ist nichts ersichtlich.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93 d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

Jaeger

Hömig

Bryde



Ausgefertigt

Soumu ROS

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts